



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg, Haslacher Straße 12, 79115 Freiburg hat für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Abwasserneutralisation für Produktionsabwässer beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Die Änderungen sind im Bereich der vorhandenen neuen Energiezentrale, Flurstück Nr. 6564/4, geplant. Diese liegt am südlichen Rand des Betriebsgeländes der Fa. Schwarzwaldmilch, Haslacher Str. 12 in 79115 Freiburg im Breisgau. Der Standort liegt zentrumsnah, südwestlich des Innenstadt- bzw. Altstadtkerns, im Stadtteil Haslach-Egerten. Das Gebiet ist als Gewerbegebiet ausgewiesen und wird als solches genutzt. Es tritt keine Veränderung der Gebietsausweisung ein.

Im Rahmen des aktuell geplanten Vorhabens soll zukünftig eine energetische Nutzung der bei der Vorbehandlung des Abwassers anfallenden Abwärme stattfinden und dabei die Abwasserreinigungsanlage neu konzipiert werden.

Das Änderungsvorhaben ist nicht mit relevanten Umweltverschmutzungen (z.B. vermehrte Stoffeinträge über den Wasserpfad), Belästigungen (z.B. erheblicher zusätzlicher Lärm, Geruchsbelästigungen im Regelbetrieb), Unfall-/Störfallrisiken oder erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Im Hinblick auf schutzbedürftige Gebiete, Gegebenheiten bzw. Schutzgüter im Vorhabenumfeld ergeben sich nach gutachterlicher Einschätzung auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und gemäß derzeitigem Kenntnisstand aus dem geplanten Vorhaben für alle Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen am Standort und im potenziellen Einflussgebiet. Auch im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind gemäß derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Technische Minderungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik sind soweit möglich vorgesehen. Es werden gemäß derzeitigem Kenntnisstand geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen. Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine schweren, komplexen, irreversiblen, grenzüberschreitenden oder insgesamt erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen und Einflüsse auf den Standort oder auf die weitere Umgebung im Einflussbereich der Anlage zu erwarten.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 14.12.2022

Regierungspräsidium Freiburg